

Empfehlung für Sachverständigengutachten im Bereich des Familienrechts

Erstellung von klinisch-psychologischen und
gesundheitspsychologischen Sachverständigengutachten

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2023. Stand: 25. September 2023

Autorinnen und Autoren:

Herzog Dr. Matthias

Jansky-Denk Mag. Gabriele

Kalteis Dr. Karin

Khalili-Langer Mag. Barbara

Laireiter Univ.-Prof. Dr. Anton-Rupert

Ortner Univ.-Prof. Dr. Tuulia

Pawlowsky Dr. Gerhard

Silbermayer Dr. Ernst

Stella-Kaiser Dr. Dorothea

Weiss Dr. Susanne

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Präambel

Die gutachterliche Tätigkeit im Bereich des Familienrechts unterscheidet sich erheblich von einer allgemein klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Diagnostik im Kinder- und Erwachsenenalter.

Ziel dieser Empfehlung ist es, Grundlagen für Gutachter:innen im Bereich des Familienrechts, des Pflegschaftsrechts und des zivilrechtlichen Kinder- und Jugendhilferechts (in der Folge: Familienrecht) sowie der nationalen und internationalen Rechte nach häuslicher Gewalt (z.B. Istanbul-Konvention) zu schaffen und das Bewusstsein für die in dieser Sachlage besonders hohen Verantwortung im Sinne des Kindeswohles zu manifestieren.

Es soll damit sichergestellt werden, dass nur Personen mit entsprechenden fachlichen und berufsethischen Kompetenzen und einer hohen persönlichen Eignung im Umgang mit Kindern und deren Wohlbefinden im Rahmen der klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Begutachtungen im Bereich der Familiengerichtsbarkeit beauftragt werden und dadurch eine entsprechende hohe Qualitätssicherung für alle Betroffenen gewährleistet ist.

Gutachter:innen im Bereich des Familienrechts sind in ihrer Arbeit dem Kindeswohl verpflichtet. Im Rahmen der Begutachtung (Befunderstellung, Tatsachenerhebung) und darauf aufbauend im Rahmen der Ausarbeitung eines Gutachtens für das jeweilige Kind sind individuell entsprechende und ausschließlich fachliche Empfehlungen für die richterliche Beweisfrage zu erstellen, dies insbesondere unter Einbeziehung der Eltern bzw. sonstigen für das Kind wichtiger Bezugspersonen. Besondere Rücksicht ist auf das soziale Umfeld und seine Ressourcen zu nehmen. Kinder können im Zuge der Gutachtenerstellung ihre Erlebnisse und ihre Wünsche gegenüber einer offiziellen, vom Gericht beauftragten Person äußern. Das ist zumeist älteren Kindern ein wesentliches Anliegen.

Sind allfällige Umstände, die eine Kindeswohlgefährdung mit sich bringen, gerichtsbekannt – oder werden solche durch die Befragung des Kindes bekannt – sind diese unbedingt zu berücksichtigen. Entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Aspekte unter Einbeziehung der gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten und der Interaktion mit dem relevanten Umfeld sind – über die störungsspezifische Symptomatik hinaus – zu beschreiben.

Aus diesen Gründen wurde der gutachterlichen Tätigkeit im Bereich des Familienrechts besondere Aufmerksamkeit gewidmet und diese einer eigenständigen Empfehlung zugeführt.

Ergänzend zu dieser Empfehlung sind jedenfalls

- die Richtlinie für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates vom 23.02.2012, [Erlaesse, Empfehlungen und Informationen \(sozialministerium.at\)](http://sozialministerium.at)
- die Ethikrichtlinie für den Bereich der klinischen Psychologie sowie der Gesundheitspsychologie, Richtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates, veröffentlicht in Psychologie in Österreich Nr. 2/1995, S 55ff und in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung Heft 7/2001, S 12ff, Erlaesse, [Empfehlungen und Informationen \(sozialministerium.at\)](http://sozialministerium.at)
- die Standesregeln des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen [Standesregeln - Gerichtssachverständige Hauptverband \(gerichts-sv.at\)](http://gerichts-sv.at) und
- die einschlägige Literatur (siehe Literaturverzeichnis.)

zu beachten.

Gutachten im Bereich des Familienrechts sind Sachverständigenbeweise in einem gerichtlichen Verfahren und unterliegen daher sämtlichen damit einhergehenden Rechtsnormen. Diese Empfehlung gilt daher auch für die Berufsgruppe der Klinischen Psychologie sowie der Gesundheitspsychologie, die als Gerichtssachverständige zertifiziert sind.

Berufsausübende der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie haben sich gemäß § 32 Abs. 4 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf jene psychologischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen sie nachweislich ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

Berufsausübende der Klinischen Psychologie sowie der Gesundheitspsychologie handeln bei der Ausübung der Tätigkeiten, die ihre Berufsumschreibung umfasst, eigenverantwortlich. Der rechtliche Begriff der Eigenverantwortlichkeit bedeutet die fachliche Weisungsfreiheit der Berufsangehörigen im Rahmen ihres Berufsbildes,

insbesondere wie und mit welchen wissenschaftlichen Kenntnissen untermauert das Gutachten auf Basis der im Befund erhobenen Tatsachen die richterliche Beweisfrage beantwortet. Mit dem Wort „eigenverantwortlich“ wird auch zum Ausdruck gebracht, dass Berufsangehörige für den Schaden, den sie infolge nicht fachgemäßer Behandlung verursacht haben, selbst haften. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die strafrechtliche Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit. Entsprechend diesem Grundsatz muss jede Person, die eine Tätigkeit übernimmt, erkennen, ob sie die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, und danach handeln. Damit ist auch eine Auseinandersetzung mit der vorgegebenen richterlichen Beweisfrage vor Übernahme des richterlichen Auftrages verbunden, die ausschließlich fachliche und sachspezifische Fragen beinhaltet und keinerlei rechtliche Fragen zur Beantwortung einfordern darf.

Die Eigenverantwortlichkeit ist nicht als verzichtbares Recht, sondern als eine unverzichtbare Pflicht bei der Berufsausübung zu sehen.

Berufsangehörige der Klinischen Psychologie sowie der Gesundheitspsychologie übernehmen in der Gutachterrolle eine wichtige Aufgabe. Die ethischen Prinzipien der Achtung der Würde der Person und des Selbstbestimmungsrechts sollten vorrangig berücksichtigt werden. Möglichen Einschränkungen sollte im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit mit erhöhter ethischer Aufmerksamkeit begegnet werden. Weitere zentrale ethische Aspekte sind der bedingungslose Einsatz der fachlichen Kompetenz, des Bewusstseins und Handelns entsprechend der übernommenen Verantwortung sowie ein hohes Maß an Integrität im Bemühen um größtmögliche Objektivität und Neutralität allen Parteien gegenüber. Eine Reflexion des eigenen Handelns, der persönlichen Werte und Einstellungen sowie die Berücksichtigung eigener emotionaler Reaktionen unterstützt den Prozess der ethischen Bewusstheit und des professionellen Handelns.

Umgekehrt dürfen andere Berufe auf Grund des Tätigkeitsvorbehalts der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen keine klinisch-psychologischen Befunde und Gutachten gemäß § 22 Abs. 2 Z 2 Psychologengesetz 2013 erstatten.

Die Aufgaben- und Rollenklärung im Rahmen der Berufsausübung der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie in familienrechtlichen Verfahren ist eine notwendige Vorstufe zur Festlegung von endgültigen Qualifikations- und Qualitätsmerkmalen. Gutachterinnen und Gutachter haben in Gerichtsverfahren die rechtlich eindeutig definierte Stellung von Sachverständigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Gutachten im Bereich des Familienrechts Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren sind und entsprechend sämtlicher Rechtsnormen zur Erstellung von und dem Umgang mit Beweismitteln unterliegen. Gutachten, die vom Familiengericht in Auftrag gegeben wurden, sind von allen Beteiligten einsehbar.

Ein Auftrag zur Begutachtung ist mit einem Beratungs- und/oder Behandlungsauftrag mit einem oder mehreren Betroffenen unvereinbar.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Präambel | 3 |
| 1 Qualifikation und Kompetenz | 9 |
| 1.1 Grundkompetenz | 9 |
| 1.2 Wissenschaftliche Kompetenz | 9 |
| 1.3 Psychodiagnostische Kompetenz | 10 |
| 1.4 Feldkompetenz | 10 |
| 2 Persönliche Voraussetzungen | 12 |
| 2.1 Soziale Fähigkeiten | 12 |
| 2.2 Wissenschaftliche Offenheit | 12 |
| 3 Allgemeine und spezifische Fort- und Weiterbildung | 14 |
| 3.1 Erfüllung der allgemeinen Fortbildungspflicht | 14 |
| 3.2 Spezifische Fort- und Weiterbildung | 14 |
| 4 Qualitätskriterien | 18 |
| 4.1 Mindeststandards, die jedenfalls einzuhalten sind (Checkliste) | 18 |
| 4.1.1 Vorliegen eines konkreten Beweisauftrags | 18 |
| 4.1.2 Unparteilichkeit und Unbefangenheit | 19 |
| 4.1.3 Umwandlung der gerichtlichen Fragestellung in fachlich psychologische Fragestellungen | 19 |
| 4.1.4 Aktenstudium | 20 |
| 4.1.5 Aufklärung, Verschwiegenheit | 20 |
| 4.1.6 Persönliche und unmittelbare Einbeziehung aller Beteiligten | 20 |
| 4.1.7 Verwendung aktueller wissenschaftlich anerkannter Methoden | 21 |
| 4.1.8 Übersichtliche Darstellung und Gliederung | 22 |
| 4.1.9 Klare Beantwortung der Beweisfrage | 23 |
| 4.1.10 Persönliche Erstellung | 23 |
| 4.1.11 Neutralität der Darstellung und Vorgehensweisen | 23 |
| 4.1.12 Trennung zwischen Ergebnisdarstellung und Interpretation bzw. Empfehlung | 23 |
| 4.2 Ergänzende Kriterien | 24 |
| 4.2.1 Psychologische Fragestellungen | 24 |
| 4.2.2 Besondere Fragestellungen | 25 |
| 4.2.3 Rahmenbedingungen für die Untersuchung | 26 |
| 4.2.3 Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Grenzen | 26 |
| 4.2.4 Schriftliches Gutachten als Regel | 27 |
| 4.3 Methoden der Datenerhebung und deren Gütekriterien | 27 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 4.3.1 | Allgemeine Gütekriterien für Methoden zur Datenerhebung..... | 28 |
| 4.3.2 | Spezielle Gütekriterien für psychometrische Tests und Fragebögen..... | 29 |
| 4.3.3 | Gütekriterien für diagnostische Gespräche und Interviews..... | 30 |
| 4.3.4 | Gütekriterien für Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen | 30 |
| 5 | Privatgutachten | 31 |
| 6 | Gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige | 32 |
| | Literaturverzeichnis | 34 |

1 Qualifikation und Kompetenz

Berufsausübende der Klinischen Psychologie sowie der Gesundheitspsychologie, die in der Gutachterrolle im Bereich des Familienrechts tätig sind, haben nachweislich über folgende Kompetenzen zu verfügen, die sich teilweise bereits aus dem Universitätsstudium, teilweise aus der Ausbildung in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie ergeben:

1.1 Grundkompetenz

- Berufsberechtigung in der Klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie
- Mindestens fünf Jahre eigenverantwortliche Berufsausübung in der Klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie (§ 6 Abs. 3 Psychologengesetz 2013)

1.2 Wissenschaftliche Kompetenz

- Fähigkeit, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich, insbesondere psychologische Erkenntnisse zur Reflexion, Evaluation und Argumentation in familienrechtlichen Angelegenheiten;
- Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen aus den vorliegenden Tatsachen (Befund) im Rahmen der richterlichen Beweisfrage zu formulieren, in operationalisierbare wissenschaftlich fundierte Strategien zu übersetzen und einen entsprechenden Erkenntnisgewinn daraus zu erarbeiten; Insbesondere betrifft dies die jeweils individuellen Einzelfallerkenntnisse im Rahmen von familienrechtlichen Gutachten.
- Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden bei der Erarbeitung von Interventionen, Normen, Standards, Leitlinien und Richtlinien sowie im Rahmen von Forschungsprozessen zu nutzen;
- Fähigkeit, sich am wissenschaftlichen Diskurs zu beteiligen und Fachliteratur und Forschungsberichte zu verstehen und zu bearbeiten;

1.3 Psychodiagnostische Kompetenz

- Fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Planung, Durchführung und Interpretation einer psychologisch-diagnostischen Untersuchung im Kontext von Fragen der Familienrichter:innen als fachliche Hilfestellung für deren Rechtsentscheidungen
- Fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur fallspezifischen multimethodischen Operationalisierung im Hinblick auf unterschiedliche Informationsquellen wie Dokumentenanalyse, Verhaltensbeobachtung (insbesondere Interaktionsbeobachtung), Interviewtechnik, spezifischen klinischen und nicht-klinischen Messverfahren im Familienkontext
- Fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Gutachtenerstellung nicht nur im freien wissenschaftlichen Arbeiten, sondern auch von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen von sämtlichen die Kinder- und Familienrechte betreffenden Gesetzesnormen und Vorgaben.

1.4 Feldkompetenz

- Fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychologie, Entwicklungspsychologie, Familienpsychologie, Familienrechtspsychologie und Aussagepsychologie
- Im Konkreten geht es um das Erkennen von und den Umgang mit - der Beachtung und Umsetzung bestimmter detailliert anzuführender Kriterien des Kindeswohl, der Kinderrechte und des Kindeswillen durch die Bezugspersonen - sowie dem gegenüberstehend einer in Einzelfällen nachweislich und nachvollziehbar, schlüssig argumentierbaren Kindeswohlgefährdung - dem Umgang mit aktenkundiger, nachweislicher Vernachlässigung und Missbrauch (in jedweder Form – insbesondere sexuell) betroffener Kinder durch Bezugspersonen - einer möglichen, auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse erkennbaren, begründbaren Form von Manipulation oder Suggestion (welche Kriterien sprechen dafür) der betroffenen Kinder durch Bezugspersonen - von aktenkundigen, aufgezeigten und nachweisbaren hochstrittigen Dynamiken, die eine Gefährdung von Betroffenen untereinander darstellen können (unter Dokumentation der Quellen)
- Kompetenz im Umgang mit dem Gerichtswesen und dem Gerichtsumfeld (formal und vom Ablauf her)

- Rechtliches Basiswissen über sämtliche nationale und internationale in Österreich geltende Gesetzesnormen, die die gutachterliche Tätigkeit in familienrechtlichen und Pflegschaftsverfahren betreffen

2 Persönliche Voraussetzungen

Auf Grund der komplexen, sensiblen und interdisziplinären Aufgaben kommt gerade auch der Persönlichkeit und der Berufserfahrung der Gutachter:innen eine besondere Bedeutung zu.

Bei der Erstattung von Gutachten besteht die Gefahr, dass eigene Wertigkeiten mit einfließen. In Kenntnis dieser eigenen aus der beruflichen Erfahrung entstehenden möglichen Subjektivität im Herangehen an die richterlichen Fragestellungen ist darauf hinzuweisen, dass gerade im Familienrecht jeder einzelne Fall ein höchst individueller und Einzelfall ist. Gerade darum ist ein größtmögliches Bemühen um Objektivität und verstärkte ethische und Selbstreflexion unabdingbar.

2.1 Soziale Fähigkeiten

- Kommunikationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit
- Konfliktbewältigungskompetenz
- Einfühlungsvermögen
- Rollenbewusstsein und Rollendistanz
- Frustrationstoleranz
- Selbstbestimmungsfähigkeit
- Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit
- Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis in der Berufsausübung
- Bereitschaft zur/zum inter- und multidisziplinären Zusammenarbeit und Austausch

2.2 Wissenschaftliche Offenheit

- Bereitschaft wissenschaftliche Arbeitsweisen nach den neuesten Erkenntnissen (State of the Art) anzuwenden
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit wissenschaftlichem Fortschritt im speziellen Fachbereich und der Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Bearbeitung der richterlichen Fragestellungen in der Befunderstellung und Gutachten

- Offenheit, Interesse und aktive Teilnahme an der persönlichen fachlichen Weiterentwicklung speziell im Bereich der Erstellung von familienrechtlichen Gutachten und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem Bereich

3 Allgemeine und spezifische Fort- und Weiterbildung

Berufsausübende der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie, die als Gutachter:innen im Bereich des Familienrechts tätig sind, sollten nachweislich folgende Fort- und Weiterbildungen absolviert haben:

3.1 Erfüllung der allgemeinen Fortbildungspflicht

Der Berufspflicht zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen haben alle in die jeweilige Berufsliste eingetragenen Berufsangehörigen insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften und durch die Inanspruchnahme von Supervision, insgesamt zumindest im Ausmaß von 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, zu entsprechen.

Die absolvierte Fortbildung ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mittels eines durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dafür aufzulegenden Formulars über Aufforderung glaubhaft zu machen. Die Fortbildungspflicht besteht bei Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung, die durch die Eintragung in die Berufsliste ausgewiesen ist.

3.2 Spezifische Fort- und Weiterbildung

Der Nachweis spezifischer Fort- und Weiterbildung kann mit dem Bildungs-Pass des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs verbunden werden.

Inhalte der spezifischen Fort- und Weiterbildung aus folgenden Bereichen:

- Berufs- und fallspezifische Selbsterfahrung, Supervision oder Intervision

- Aktuelle Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Familienrecht:
 - Rechtspsychologisch relevantes Familienrecht und Verfahrensrecht
 - Grundzüge des Beweisrechts
 - Aufgabe und Stellung der/des Sachverständigen im Gerichtsverfahren
 - Aktuelle gerichtliche Entscheidungen und gesetzliche Entwicklungen
 - Kenntnis des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958

- Aktuelle spezifische psychologische und klinische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:
 - Psychodiagnostische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Begutachtung im Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenbereich sowie psychometrisch-testtheoretische Kenntnisse (Testtheorien)
 - Kenntnisse in Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie, Familienpsychologie, Familienrechtspsychologie, Klinische Psychologie, Psychopathologie
 - Bei Trennung und Scheidung: Kenntnisse der Trennungsdynamik, insbesondere zu hocheskalierten Konflikten, Kenntnisse der Trennungs- und Scheidungsforschung und der einschlägigen psychologischen Aspekte, die für das Kindeswohl wesentlich sind, Kenntnisse und Fertigkeiten in Intervention bei familiären Konflikten; Kenntnisse der psychodiagnostischen Methoden, um die verschiedenen Aspekte erfassen und interpretieren zu können
 - Bei Kindeswohlgefährdung insbesondere: Kenntnisse der Formen, Ursachen und Verläufe, Risiko- und Schutzfaktoren, aktuelle Kenntnisse möglicher psychologischer und rechtlicher Hilfsmaßnahmen in Österreich, um eine Gefährdung gegebenenfalls abzuwenden, Kenntnisse über psychodiagnostische Methoden, um Ressourcen und Risikofaktoren zu erfassen und zu interpretieren
 - Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch insbesondere: Kenntnisse von Theorien über Suggestion, Scheinerinnerungen, Aussagenentstehung; aussagepsychologische Kenntnisse
 - Bei psychischen Störungen, Entwicklungsstörungen/neurologischen Beeinträchtigungen/Erkrankungen oder Behinderung, zur Abklärung des Erziehungs- und Förderbedarfs in diesen Fällen, aber auch von Folgen nach Misshandlung und Missbrauch: Klinische Kenntnisse nebst entsprechenden psychodiagnostischen Verfahren

- Aktuelle Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in Praxisgrundlagen:
 - Verfassen rechtspsychologischer Gutachten, deren Konsequenzen und Stellungnahmen im Bereich des Familienrechts, des Opfer- und Gewaltschutzes
 - Mündliche Gutachtenserstattung vor Gericht, der professionelle Umgang mit Gegengutachten
 - Abrechnung rechtspsychologischer Gutachten

- Aktuelle Kenntnis gesellschaftlicher Grundlagen:
 - Psychosoziale Versorgung im Kindschafts- und Obsorgebereich, insbesondere nach Vernachlässigung oder Fällen von häuslicher Gewalt an Kindern oder deren Zeugenschaft an Bezugspersonen
 - Verhältnis von Kinderschutz und elterlichen Rechten, um eventuelle Ansprüche von Elternteilen im Befundverfahren gezielt erheben und im Gutachten wissenschaftlich fundiert und der österreichischen Gesetzgebung entsprechend abhandeln zu können

- Aktuelle Kenntnisse der ethischen Aspekte allgemein und speziell in der Rechtspsychologie im Kindschafts- und Obsorgebereich:
 - Bewusstsein der besonderen Verantwortung für eine zukünftig stabile, fördernde und nachhaltige Entwicklung der betroffenen Kinder
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstreflexion
 - Bewusstsein und Reflexion eigener Wertigkeiten und Gegenüberstellung aktuellster gesellschaftspolitischer Entwicklungen
 - Wertschätzung für andere Wertesysteme
 - Respektvolle Haltung gegenüber anderen Menschen und Werten
 - Geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, der Geschlechtsperformanz, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit, und eines verantwortungsbewussten, selbstständigen und humanen Umganges mit Menschen

- Kenntnis der eigenen Aufgabe, Rolle und Grenzen der Zuständigkeit:
 - Befangenheit

- Kenntnis häufiger Fehler in der Gutachtenserstellung (z.B. Übernahme unklarer richterlicher Beweisfragen, Überschreiten des Gutachtensauftrages, eigene unzulässige Ermittlungen, Beweiswürdigung)

4 Qualitätskriterien

Der Gesetzgeber schreibt Gutachter:innen kein bestimmtes methodisches Vorgehen in der Erstellung des eigentlichen Gutachtens vor. Jedoch ist die Aufnahme des Befundes (Beweisaufnahme, Tatsachenaufnahme) an die rechtlichen Grundlagen jeder Tatsachenerhebung im rechtlichen Gutachtenverfahren gebunden. Die Entscheidung über die jeweilige wissenschaftlich anzuwendende Methode bei der Erkenntnisgewinnung und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen bleibt daher den Gutachter:innen überlassen und ist Bestandteil ihrer Eigenverantwortung.

Klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Gutachten im Bereich des Familienrechts haben jedoch in jedem Fall bestimmte Mindeststandards (siehe Punkt IV.1) einzuhalten. Zusätzlich sind in den meisten Fällen ergänzende Kriterien (siehe Punkt IV.2) zu beachten.

4.1 Mindeststandards, die jedenfalls einzuhalten sind (Checkliste)

4.1.1 Vorliegen eines konkreten Beweisauftrags

Eine klar und eindeutig formulierte richterliche Beweisfrage ist Voraussetzung für eine mangelfreie Erstellung und für den Nutzen eines Gutachtens. Bei Unklarheiten sind Gutachter:innen aufgefordert, die zu beantwortende Beweisfrage mit dem Gericht zu klären. Es wäre darauf hinzuweisen, dass ein Gutachten ein Sachverständigenbeweis ist und deshalb ausschließlich eine fachliche, wissenschaftlich fundierte Grundlage bieten kann, um Rechtsfragen fachlich fundiert durch das Gericht zu beantworten. Nur durch genaue Abklärung dieses Unterschiedes zwischen Rechts- und Fachfrage wissen die Gutachter:innen z.B. ob sie die Frage des Gerichts fachlich beantworten können und hierfür auch über die notwendigen Qualifikationen bzw. Kompetenzen verfügen.

Der Beweisauftrag ist zur besseren Nachvollziehbarkeit im Gutachten zu nennen.

4.1.2 Unparteilichkeit und Unbefangenheit

Gutachter:innen haben sich der Ausübung ihrer Tätigkeit zu enthalten und ihre Entbindung von dem Gutachtensauftrag zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Subjektive oder objektive Befangenheit oder Parteilichkeit der Gutachter:innen zwingen zu einer Ablehnung des Gutachtenauftrages.

Eine Tätigkeit als Gutachter:in schließt jede andere professionelle Tätigkeit und jegliche privaten Kontakte mit den zu begutachtenden Personen und deren Angehörigen vor und während der Begutachtung aus. Nach dem Abschluss der Begutachtung sollte eine klinisch-psychologische, gesundheitspsychologische oder psychotherapeutische Behandlung oder Beratung mit den durch das Gutachten betroffenen Personen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, da sonst eine neuerliche Begutachtung oder Nachbegutachtung nicht möglich ist.

Detailliertere Ausführungen dazu finden sich auch in den „Standesregeln“ des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen: [Standesregeln - Gerichtssachverständige Hauptverband \(gerichts-sv.at\)](#).

4.1.3 Umwandlung der gerichtlichen Fragestellung in fachlich psychologische Fragestellungen

Die gerichtlichen Fragestellungen werden in fachlich psychologische Fragestellungen umgewandelt, aus denen sich die zu überprüfenden Hypothesen ergeben. Diese psychologischen Fragestellungen sind im Gutachten explizit anzuführen und gegebenenfalls zu erläutern und zu begründen. Eine explizite Verschriftlichung der zu prüfenden Hypothesen ist nicht unbedingt erforderlich, sollte jedoch durch die Diskussion der wesentlichen psychologischen Kriterien ersichtlich werden.

Die für die Begutachtung wesentlichen Konzepte und Begriffe (z.B. Kindeswohlgefährdung, sexueller Missbrauch etc.) sind klar und nachvollziehbar darzulegen und zu definieren.

4.1.4 Aktenstudium

Die Tätigkeit schließt den Einbezug des Akteninhaltes ein und setzt dessen genaue Kenntnis voraus. Erforderliche Fakten aus der Aktenlage im Hinblick auf die Beweisfrage sind nachweislich zu erheben und in den Befund begründet einzuarbeiten (um sicher zu stellen, dass der vorliegende Akteninhalt als Anknüpfungstatsache gewertet werden kann). Die gewählten, begründeten und eindeutig zitierten Akteninhalte sind im Gutachten zu verwerten und es ist auch die Hypothesenbildung darauf zu beziehen.

4.1.5 Aufklärung, Verschwiegenheit

Die Gutachter:innen stellen sich persönlich und fachlich bei den beteiligten Personen vor.

Die Beteiligten müssen über den Vorgang der Befundung und des Vorganges der Gutachtenerstellung sowie Begutachtung und die Verwendung der erhobenen Daten nachweislich aufgeklärt und belehrt werden. Sie nehmen freiwillig teil und können ihre Mitarbeit verweigern. Die Gutachter:innen informieren über Ablauf der Begutachtung, zu beantwortende Fragen, Methoden, welche zur Beantwortung der Fragen herangezogen werden, Tests und deren Bedeutung, Folgen bei Zustimmungsverweigerung, Verschwiegenheit sowie Weitergabe der Ergebnisse der Begutachtung. Bei Kindern ist auf eine kindgerechte Aufklärung zu achten.

4.1.6 Persönliche und unmittelbare Einbeziehung aller Beteiligten

In den Befundungs-/Begutachtungsprozess sind alle hauptbeteiligten Personen wie Eltern, Kinder, Geschwister, gegebenenfalls Großeltern und weitere Verwandte sowie Bezugspersonen, durch persönliche und unmittelbare Kontakte wie Gespräche einzubeziehen, um die jeweiligen Standpunkte würdigen zu können. Andere im Verfahren zu beteiligende Auskunftspersonen wie z.B. Lehrpersonen oder Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen sind in erster Linie persönlich zu befragen, können jedoch auch in begründeten Ausnahmefällen fernmündlich befragt werden, sofern die Identität der befragten Person eindeutig geklärt ist.

Eine umfassende und nachweisbare Dokumentation aller Aussagen von beteiligten Personen ist dem Befund zugrunde zu legen.

4.1.7 Verwendung aktueller wissenschaftlich anerkannter Methoden

Aus den/der Fragestellung/en und Hypothese/n werden wissenschaftliche Methodik und einzusetzende informationserhebende Verfahren hergeleitet und begründet. Diese müssen für den spezifischen Fall geeignet, aber auch für die Beantwortung der Fragestellungen erforderlich sein und dem neuesten wissenschaftlichen Stand entsprechen. Es sollen möglichst viele unterschiedliche Datenquellen zur wechselseitigen Absicherung von Schlussfolgerungen herangezogen werden (wie insbesondere Aktenbefunde, Exploration, Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen, Testpsychologie).

Die Gutachter:innen verzichten auf Verdachtsdiagnosen, Annahmen und Spekulationen.

Klassische projektive Verfahren sind kein Gegenstand der gegenwärtigen wissenschaftlichen Psychologischen Diagnostik im deutschsprachigen Raum.

Im gutachterlichen Bereich ist die klassisch-klinische Anwendung und Interpretation projektiver Tests unbrauchbar (Salzgeber, 2015).

Die Annahme, dass sich die Außenwelt in der Innenwelt des Kindes widerspiegelt und durch projektive Verfahren interpretiert wird, entspricht nicht dem heutigen Stand der rechtspsychologischen Wissenschaft¹.

Im Bericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe „*Familienrechtliche Gutachten 2015 – Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*“ (Deutschland, fachlich begleitet durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) findet sich in diesem Zusammenhang der Begriff „explorationsergänzende Verfahren“.

Davon ausgenommen sind selbstverständlich die für den rechtspsychologischen Kontext maßgeschneiderten und normierten projektiven Verfahren, wie etwa die Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie von Hommers (2009).

¹ In Anlehnung an Salzgeber (2015): Die Erwartung ein projektiver Test möge die „Wahrheit“ ans Licht bringen, muss allein schon deswegen enttäuscht werden, weil sich das innerpsychische Geschehen der direkten Beobachtung naturgemäß entzieht.

Projektive Verfahren können allenfalls als Gesprächshilfen dienen bzw. als *Anregungsmaterial* (Castellanos & Hertkorn, 2016) eingesetzt werden. *Die Interpretation sollte aber nicht vom Sachverständigen übernommen werden, sondern dem Kind überlassen bleiben* (Salzgeber, 2018). Aber selbst hier ist zu bedenken, dass projektive Verfahren als ethisch bedenklich einzustufen sind, wenn sie Testpersonen täuschen, nämlich ihre wahre Absicht verschleiern. In der Regel werden Projektive Verfahren in der Instruktion nämlich nicht im Hinblick auf ihre Messintention aufgeklärt. Die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen, solche Verfahren abzulehnen, ist daher stark eingeschränkt. Daher würde sich neutrales Spielmaterial als Explorationshilfe mehr eignen, da dieses nicht mit vorgegebenen Interpretationsmöglichkeiten belastet ist.

4.1.8 Übersichtliche Darstellung und Gliederung

- Systematische Gliederung und Nachvollziehbarkeit der Befunderhebungs- sowie Begutachtungsschritte
- Inhaltliche und quantitative Beschränkung auf das Wesentliche zur Beantwortung der richterlichen Fragestellung
- Übersichtliche Wiedergabe und fachliche Klärung der Beweisfrage
- Eine vollständige Beschreibung sämtlicher Vorgehensweisen im individuellen Verfahren, übersichtliche und in Bezug zur richterlichen Beweisfrage schlüssige Darstellung des Arbeitsplanes, klare und umfassende Darstellung des Untersuchungsablaufes, Nennung aller am Befundverfahren beteiligten Personen (Name und Familienposition), Begründung und Aufzählung der angewandten Untersuchungsverfahren mit Erläuterung ihrer Bedeutung der Ergebnisse der Anamnese, der Exploration, der Verhaltensbeobachtung, der diagnostischen Instrumente, des Orts der Befundaufnahme, eine umfassende Dokumentation von Hausbesuchen, sowie eine umfassende Darstellung sämtlicher Zeiten der Untersuchungen mit allen in das Verfahren des Gutachtens einbezogenen Personen usw.
- Darstellung aller dem Begutachtungsverfahren zugrunde gelegten Tatsachen, Befundtatsachen (Befund) und Erläuterungen sowie nachvollziehbare, schlüssige der Befunderhebung und der wissenschaftlichen Gutachtensarbeit gezogenen Schlussfolgerungen sind Grundlage für die Endausfertigung des Gutachtens und Übermittlung der Beantwortung der richterlichen Fragestellungen an das Familiengericht (sämtliche Schlussfolgerungen müssen auch für Laien nachvollziehbar schlüssig und widerspruchsfrei sein)

4.1.9 Klare Beantwortung der Beweisfrage

Die Befunde werden bewertet und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar, widerspruchsfrei und verständlich dargestellt. Nur die gerichtlich gestellte Beweisfrage wird beantwortet und nicht eigenmächtig ausgedehnt.

4.1.10 Persönliche Erstellung

Der richterliche gutachterliche Auftrag ist persönlich von den Gutachter:innen zu erfüllen und darf nicht weitergegeben werden. Hilfspersonen dürfen nur für nicht wesentliche Arbeitsschritte wie z.B. Hilfestellung bei computergestützten oder standardisierten Testverfahren oder Beobachtung während der Testvorgabe, eingesetzt werden, wobei Einsatz und Umfang mitgeteilt werden müssen.

4.1.11 Neutralität der Darstellung und Vorgehensweisen

Die Gutachter:innen sind aufgefordert, ihre Befunde neutral, objektiv und ausgewogen gegenüber allen Beteiligten zu erheben und zu dokumentieren. Alle erhobenen Fakten, Daten und Tests sind sachlich zu dokumentieren. Hierzu gehört, allen Beteiligten ausreichenden Raum in der passenden Form unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes, der Sprachkenntnisse usw. zu geben. In der Regel handelt es sich um eine mehrstündige Befundaufnahme.

4.1.12 Trennung zwischen Ergebnisdarstellung und Interpretation bzw. Empfehlung

In jedem familienrechtlichen Gutachten ist deutlich zwischen Ergebnisdarstellung (Befunderhebung, Tatsachenfeststellung) einerseits sowie Interpretation und daraus erarbeiteter Empfehlung andererseits zu trennen. Interpretation und Empfehlung müssen immer klar und nachweisbar aus den Befundergebnissen ableitbar und schlüssig sein.

Die für die Schlussfolgerung wesentlichen Konzepte und Begriffe (z.B. Erziehungsfähigkeit, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, häusliche Gewalt jedweder Form, sexueller Missbrauch etc.) sind klar und nachvollziehbar darzulegen. Insbesondere sind sogenannte

fachliche und rechtliche Sammelbegriffe eindeutig daraufhin zu klären, welche der darin enthaltenen möglichen Kriterien in Bezug auf die richterliche Fachfrage zu bearbeiten und beantworten sind. Nur auf Basis dieser Klarstellungen sind die Gutachtensergebnisse zu argumentieren.

Kann keine eindeutige Empfehlung abgegeben werden, sind durch die Gutachter:innen alternative Möglichkeiten darzulegen und zu bewerten (Chancen, Risiken).

4.2 Ergänzende Kriterien

4.2.1 Psychologische Fragestellungen

Zentrale Merkmale und Bedingungen, die im familienrechtlichen Verfahren seitens der Gutachter:innen je nach Fragestellung erhoben werden, sind die Erfassung und Beurteilung

- der familiären Beziehungen und Bindungen (hierzu zählen sämtliche Familienformen wie z.B. auch neueste gesellschaftliche Familienformen, Familien mit einem gleichgeschlechtlichen Elternpaar, Patchworkfamilien, alleinerziehende Elternteile, polyamorphe Familien, Regenbogenfamilien, Pflegefamilien, etc.)
- der Ressourcen und Risikofaktoren in diesen vielen verschiedensten Familienformen im Rahmen der richterlichen Fachfrage;
- der Kompetenzen der Eltern/Obsorgeberechtigten, ihrer z.B. Erziehungsfähigkeit, Pflegefähigkeit, ihrer Fürsorgefähigkeit, ihrer Betreuungsfähigkeit, ihrer Förderfähigkeit, etc.
- der elterlichen Kommunikation und Kooperationsbereitschaft;
- der Bereitschaft der Mutter, des Vaters sowie anderer pflegeverantwortlicher Bezugspersonen zur Übernahme damit verbundener Verantwortung und der Bereitschaft Bindungen, die für das Kind und dessen Entwicklung und dessen Kindeswohl förderlich und notwendig sind, zuzulassen (Sammelbegriff: Bindungstoleranz) auf Basis der aktuellsten und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf die vielen neuen Familienformen;
- die Feststellung des Entwicklungsstands und der Bedürfnisse des Kindes/der Kinder, auf Basis der neuesten aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und rechtliche Grundlagen (Kinderrechts-Konvention, BVG-Kinderrechte)

- das Erkennen des Kindeswillens und der Konsequenzen bei Nichtbeachtung einzelner Kriterien dazu, sowie der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dieser Thematik;
- der Kompetenzen der Kinder als Parteien der Gutachtenerstellung in Bezug auf Alter, soziale und körperliche Fähigkeiten, der Entwicklungsstand und der Umgang mit der aktuellen Situation des Kindes/der Kinder und die Berücksichtigung evtl. besonderer Belastungen und Beeinträchtigungen unter Beachtung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse;
- einer Kindeswohlgefährdung.

4.2.2 Besondere Fragestellungen

Bei Gutachten im Familienrecht liegt der Fokus auf dem Kindeswohl, allfällige Auffälligkeiten und Probleme bei Kindern oder Eltern sind primär deskriptiv festzuhalten und in der Folge insbesondere die möglichen Konsequenzen und Probleme, aber auch die Potentiale und spezifischen Fähigkeiten derselben im Hinblick auf die Erziehungs- und Kontaktfähigkeit, die Bindungstoleranz etc. herauszuarbeiten.

Liegen Befunde über klinische Diagnosen bei Kindern oder Eltern bereits im Akt vor, so sind relevante Auswirkungen im Sinne der richterlichen fachlichen Fragestellung nachvollziehbar und schlüssig zum jeweiligen Befundergebnis darzustellen, abzuwägen und zu diskutieren. In diesem Fall sind auch Prognosen unter Berücksichtigung von in der Empfehlung darzulegenden Hilfestellungen abzuleiten.

Eine klinische Diagnose, die sich erst im Zuge einer familienrechtlichen Begutachtung ergibt, ist dann im Gutachten zu benennen, wenn diese einer expliziten Fragestellung des Familiengerichts entspricht oder wenn diese Diagnose selbst Gegenstand des Gutachtens sein soll. Ebenfalls ist eine klinische Diagnose im Gutachten zu benennen, wenn diese für die Beantwortung der Fragestellung von Relevanz ist, um Prognosen und Empfehlungen in Bezug auf das Kindeswohl daraus abzuleiten. Diagnosen müssen den Kriterien der aktuell gültigen Leitlinien (ICD-Codes) entsprechen und nachvollziehbar abgeleitet werden. Die Auswirkungen der psychischen Erkrankung sind im Kontext der Fragestellung zu diskutieren und abzuwägen. Eine ergänzende zusammenwirkende Begutachtung durch klinisch-psychologische, gesundheitspsychologische, psychiatrische oder psychotherapeutische Berufsangehörige kann hier sinnvoll sein und als Empfehlung an das Gericht genannt werden.

Klinische Diagnosen im Sinne von ICD-Codes über beteiligte Personen sind in Gutachten im Bereich des Familienrechts nur dann zu nennen, wenn eine entsprechende Feststellung einer expliziten Fragestellung des Familiengerichts entspricht, oder einer solchen Gegenstand des Gutachtens sein soll. Anderenfalls sind derartige Diagnosen und Codes zu vermeiden und allfällige psychische Auffälligkeiten und Probleme deskriptiv festzuhalten und in der Folge insbesondere die möglichen Konsequenzen und Probleme, aber auch die Potentiale und spezifischen Fähigkeiten derselben im Hinblick auf die Erziehungs- und Kontaktfähigkeit, die Bindungstoleranz etc. herauszuarbeiten.

4.2.3 Rahmenbedingungen für die Untersuchung

Um die Kommunikation mit den zu begutachtenden Personen adäquat gestalten zu können, ist ein entsprechendes professionelles Setting zur Verfügung zu stellen und Störungsfreiheit zu gewährleisten (z.B. keine Telefonate, außer im Notfall):

- Anpassung der Tageszeit an die Bedürfnisse des Kindes/der Kinder, der Familie oder anderer in die Untersuchung eingebundener Personen
- Gewährleistung von Ungestörtheit und Verschwiegenheit, Schutz der persönlichen und privaten Sphäre, kindgerechtes Setting
- Ergänzende Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung auch in der Schule, im Kindergarten, im Besuchscafé, in der Parkanlage etc. je nach Erfordernis des Einzelfalls

In keinem Fall darf eine psychologische Untersuchung in öffentlichen Räumen oder Settings, wie Kaffeehäusern, Restaurants, Parks oder im Auto, durchgeführt werden, außer es handelt sich um ergänzende Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen.

4.2.3 Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Grenzen

Psychotherapie, klinisch-psychologische bzw. gesundheitspsychologische Behandlung, Mediation und Beratung sind im Rahmen der klinisch-psychologisch- oder gesundheitspsychologisch-gutachterlichen Tätigkeit nicht zulässig.

Die Gutachter:innen vergewissern sich durch Nachfragen bei den zu begutachtenden Personen, ob bzw. inwieweit diese die Aufklärung und Belehrung verstanden haben und

ergänzt und vertieft erforderlichenfalls die Aufklärung und Belehrung in einer für die zu Begutachtenden verständlichen und nachvollziehbaren Art und Weise.

Auch bei trans- und multikulturellen Familien ist der Vorrang des österreichischen Rechts und Wertsystems in jedem Fall zu beachten und das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen.

4.2.4 Schriftliches Gutachten als Regel

In der Mehrzahl der Fälle sind insbesondere im Familienrecht individuelle komplexe Sachverhalte zu begutachten und richterliche Fachfragen zu beantworten, die einen längeren Prozess der Entscheidungsfindung mit sorgfältiger Abwägung aller in Kenntnis gelangter Tatsachen benötigen. Die Schriftform eines klinisch-psychologischen Gutachtens im Familienrecht ist Grundlage zur nachweislichen Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Erbringung eines Sachverständigenbeweises, wobei auf eine systematische verständliche und nachvollziehbare Gliederung sowie die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu achten ist.

Das schriftliche Gutachten unterliegt dem Grundsatz sich inhaltlich auf die richterliche Fachfrage und damit zusammenhängend die nachweisliche Befundung zu konzentrieren und quantitativ auf das Wesentliche und Notwendige zur Beantwortung der Fachfrage beschränken.

4.3 Methoden der Datenerhebung und deren Gütekriterien

Neben der Akten-/Dokumentenanalyse, Anamnese, Exploration sowie Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung sind standardisierte psychologisch-diagnostische Verfahren wichtige Instrumente zur Befunderhebung. Standardisierte psychologisch-diagnostische Verfahren sollen neutrale und objektivierbare Aufschlüsse ermöglichen.

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal stellt die wechselseitige Prüfung bzw. Absicherung von erhobenen Daten und Ergebnissen im Rahmen eines multimethodischen Ansatzes dar. Sämtliche informationserhebende Verfahren unterliegen Schwächen und Fehlerquellen. Gültige Schlussfolgerungen können daher nur im Zuge einer gemeinsamen Interpretation

von Informationen aus unterschiedlichen Datenquellen (Akten-/Dokumentenanalyse, Exploration, Interview, Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung, Fragebogen, fremdanamnestic Datenerhebung und Fremdbeurteilungsdaten) erfolgen. In diesem Rahmen sind Konkordanz und Widersprüche explizit zu diskutieren.

Die Auswahl der zur Befundung verwendeten Verfahren und die aus den Testergebnissen gezogenen Schlüsse, aber auch deren Grenzen bzw. Einschränkungen, sind ausreichend und schlüssig fundiert zu begründen. Werden keine standardisierten psychologisch-diagnostischen Verfahren eingesetzt, ist auch dies fachlich zu begründen.

Die Verwendung von Intelligenztests bei familienrechtlichen Begutachtungen ist kritisch zu sehen und wäre im Einzelfall jedenfalls ausreichend und mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu begründen. Auch sollte die Verwendung von ein- oder mehrdimensionalen Persönlichkeitstests oder -skalen aus den diagnostischen Fragestellungen und Hypothese heraus ableitbar und begründet sein.

Bei der Datenerhebung ist auf Sprach- und Kultursensitivität Bedacht zu nehmen. Für viele Sprachen bieten sich oft keine geeigneten standardisierten psychologisch-diagnostischen Verfahren an. Hier muss daher verstärkt auf Beobachtungen aus der Lebenssituation aller Beteiligten zurückgegriffen werden. Auch dafür sind bestehende Standards zu beachten. Nach Möglichkeit sind Gutachter:innen mit dem entsprechenden sprachlichen und kulturellen Hintergrund zu bevorzugen.

4.3.1 Allgemeine Gütekriterien für Methoden zur Datenerhebung

Wissenschaftlich anerkannte standardisierte Methoden zur Datenerhebung müssen eine Reihe psychometrischer Gütekriterien erfüllen. Folgende Aspekte werden als besonders wesentlich hervorgehoben:

- **Objektivität:** Sind die Ergebnisse unabhängig von Einflüssen der Gutachter:innen oder der Untersuchungssituation bei Durchführung, Auswertung und Interpretation zustande gekommen?
- **Reliabilität:** Wird das Merkmal zuverlässig gemessen oder ist die Messung in zu großem Ausmaß mit Messfehlern behaftet?

- Validität: Misst das Verfahren tatsächlich das gewünschte Merkmal im zur Frage stehenden Kontext? Ist die Verwendbarkeit des Verfahrens für eine diagnostische Entscheidung gegeben?
- Fairness: Benachteiligt/bevorzugt ein bestimmtes Verfahren bestimmte Personengruppen und führt es so zu einer systematischen Fehleinschätzung bei diesen (soziale, kulturelle, ethnische, Geschlechts- und Altersgruppen)?
- Zumutbarkeit: Ist die Anzahl und Dauer der verwendeten Verfahren und die daraus resultierende Beanspruchung der zu untersuchenden Personen zumutbar?
- Akzeptanz: Wird die Methode voraussichtlich in der konkreten Situation von der zu untersuchenden Person angenommen und ist die Compliance wahrscheinlich?

4.3.2 Spezielle Gütekriterien für psychometrische Tests und Fragebögen

Bei der Verwendung von psychometrischen Tests ist auf die Aktualität der Normierung zu achten. Normierten Verfahren ist der Vorzug gegenüber nicht normierten zu geben.

Die Einschätzung der Qualität der verfügbaren standardisierten psychologisch-diagnostischen Verfahren zur Informationserhebung im Zuge einer gegebenen Fragestellung erfolgt in der Regel auf Basis des Testmanuals sowie auf Basis aller weiteren, verfügbaren Veröffentlichungen wie etwa Validierungsstudien, insbesondere aber auch auf Basis von Rezensionen, die in der Regel unabhängige Stellungnahmen darstellen.

Testverfahren für Kinder bzw. Eltern, die spezifisch für den Kontext der familienrechtlichen Begutachtung konstruiert und empirisch erprobt wurden, sind zu bevorzugen.

Die verwendeten Tests sind genau zu bezeichnen (Verfasser:innen, Veröffentlichungsjahr, Auflage, Kurzname, Langname) sowie Funktion und Bedeutung darzustellen.

Die Anwendung von Lügendetektor-Tests ist in Österreich nicht erlaubt.

4.3.3 Gütekriterien für diagnostische Gespräche und Interviews

Explorationen und diagnostische Interviews bilden im Regelfall das Kernstück im Rahmen von familienrechtlichen Begutachtungen und zur Befunderhebung von richterlichen Fachfragen.

Bei der Gesprächsführung ist ein aus der Fragestellung heraus abgeleiteter strukturierter Leitfaden einer unstrukturierten Vorgangsweise vorzuziehen.

Grundsätzlich zeigen Interviews dann eine höhere Objektivität, Reliabilität und Validität, wenn sie leitfadengestützt als Orientierungshilfe im Verlauf der Erhebung und geplant durchgeführt, registriert und ausgewertet werden.

Im Falle des Vorliegens von klinischen Auffälligkeiten ist aus methodischen Gründen und Gründen der Validität der Aussagen eine Orientierung an strukturierten klinischen Interviews und Diagnose-Checklisten zu empfehlen.

Von diagnostischen Gesprächen und Interviews sind zur Dokumentation und Auswertung in der Regel Tonaufnahmen/Audiodateien zu erstellen.

4.3.4 Gütekriterien für Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen

Im Hinblick auf Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen kann in strukturierten Verhaltensbeobachtungen und Gelegenheitsbeobachtungen unterschieden werden. Während erste im Hinblick auf Zeitpunkt, Dauer, Ort, Methodik, beobachtete Person/en sowie Auswertung und Interpretation geplant und entsprechend psychometrisch fundiert sind, können Gelegenheitsbeobachtungen relevante (in der Regel: hypothesengenerierende) Zusatzinformationen beinhalten und so im Begutachtungsprozess berücksichtigt werden.

Für strukturierte Verhaltensbeobachtungen sind abhängig von der Fragestellung vor der Interaktion Parameter und Kriterien festzulegen, aus denen in der Folge sachdienliche Schlüsse gezogen werden können.

5 Privatgutachten

Privatgutachten sind ebenfalls Beweismittel im Verfahren, allerdings nur Privaturkunden und keine Gutachten im Sinne der §§ 351ff ZPO. Für Richter:innen liegt das Prinzip der freien Beweiswürdigung zugrunde.

Für klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Privatgutachten gelten unabhängig davon die gleichen fachlichen Kriterien wie für entsprechende gerichtlich beauftragte Gutachten. Dies bedeutet, dass im Regelfall alle erziehungsberechtigten Personen in die Begutachtung einbezogen werden müssen. Klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Privatgutachten, die sich nicht an die oben angeführten Kriterien halten, sind daher als mangelhaft einzustufen.

Auch bei Privatgutachten ist das Einverständnis der begutachteten Personen für eine unparteiische Begutachtung einzuholen.

Auch für Privatgutachten gelten die „Standesregeln“ des Hauptverbandes für Gerichtssachverständige in gleicher Weise wie für gerichtlich beauftragte. Nähere Ausführungen dazu siehe: Hauptverband der Gerichtssachverständigen „Standesregeln“ [Standesregeln - Gerichtssachverständige Hauptverband \(gerichts-sv.at\)](http://gerichts-sv.at)

6 Gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige

Die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste wird vom Bundesministerium für Justiz eingerichtet. Für diese gilt das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher:innen (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG), BGBl. Nr. 137/1975.

Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind von den Präsidenten der Landesgerichte als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzutragen ([Sachverständige & Dolmetscher:innen \(justizonline.gv.at\)](https://www.justizonline.gv.at)).

Für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen bestimmte Voraussetzungen in der Person der Bewerber:innen (wie insbesondere Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens, zehnjährige bzw. fünfjährige möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung, volle Geschäftsfähigkeit, persönliche Eignung für die mit der Ausübung der Tätigkeit des Sachverständigen verbundenen Aufgaben, Vertrauenswürdigkeit), die ausreichende Ausstattung mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung und der Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet der Bewerber:innen gegeben sein.

Die Eintragung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen darf nur auf Grund eines schriftlichen Antrags vorgenommen werden. Über den Antrag auf Eintragung ist mit Bescheid zu entscheiden. Die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist zunächst mit dem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung für das jeweilige Fachgebiet befristet und kann danach auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung).

Die Einhaltung der Standesregeln des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen (Standesregeln - Gerichtssachverständige Hauptverband (gerichts-sv.at)) kann von allen bei Gericht tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden.

Als Sachverständige sind von Gerichten vor allem Personen zu bestellen, die in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind. Werden andere Personen bestellt, so müssen sie zuvor beeidet werden. Vor oder gegebenenfalls mit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren haben diese Personen ihre Ausbildung und Qualifikation darzulegen und ihre Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen.

Berufsausübende der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie können bei Erfüllung der Voraussetzungen als Gerichtssachverständige zertifiziert werden. Eine Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste ist nicht zwingend erforderlich, um von Gerichten als Sachverständige:r bestellt zu werden.

Literaturverzeichnis

Association of Family and Courts AFCC (2006). Model standards of practice for child custody evaluation. Internetpublikation:
www.afccnet.org/Portals/0/Committees/ModelStdsChildCustodyEvalSept2006.pdf

Balloff, R. (2015). Kinder vor dem Familiengericht. Baden-Baden: Nomos.

Balloff, R., & Vogel H. (2017). Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie Ausgestaltung des Umgangs. Forum Familienrecht, Heft 3/2017, 98-106.

Behrend, K. (2010). Kindliche Kontaktverweigerung (Umgangsverweigerung) aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie. Saarbrücken: Südwestdeutscher Verlag für Hochschulschriften.

Binder, T. & Chrudzimski, A. (Hrsg.). (2008). Franz Brentano. Psychologie vom empirischen Standpunkte. Von der Klassifikation der psychischen Phänomene (Kap. 2, S. 118-156). Frankfurt am Main: Ontos.

Bovenschen, G. & Spangler, G. (2014). Besondere Kenntnisse der am Kindschaftsverfahren Beteiligten über frühkindliche Bindungen. NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht, Bd. 1, 900-908.

Castellanos, H., Hertkorn C. (2016). Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht. Grundlagen, Beurteilungskriterien, Qualitätsstandards (2. Aufl.). Nomos.

Clauß, M., Karle, M., Günther, M., & Barth, G. (Hrsg.). (2005). Sexuelle Entwicklung - sexuelle Gewalt. Grundlagen forensischer Begutachtung von Kindern und Jugendlichen. Lengerich: Pabst.

Dettenborn, H. (2010). Kindeswohl und Kindeswille (3.Aufl.). Reinhardt: München/Basel.

Dettenborn, H. & Walter, E. (2022). Familienrechtspsychologie (4.Aufl.). München: Reinhardt.

Deutsch, R., & Clymann J. (2016). Impact of mental illness on parenting capacity in a child custody matter. Family Court Review, Vol. 54, 29-38.

Eddie Y. (2014). Psychological testing in child custody evaluations with ethnically diverse families: Ethical concerns and practice recommendations. *Journal of Child Custody*, Vol. 11, 107-127.

Fabricius, V. & Go Woon, S. (2017). Should infants and toddlers have frequent overnight parenting time with fathers? The policy debate and new data. *Psychology, Public Policy and Law*, Vol. 23, 68-84.

Fthenakis, W. (Hrsg.). (2008). *Die Familie nach der Scheidung. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen*. Münster: Beck.

Gould, J. & Martindale, D. (2009). *The art and science of child custody evaluations*. New York: Guilford Press.

Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: PVU.

Herzog, M. (2014). Immigration und Familiendiagnostik: Soll man bei einem Familienrechtsgutachten kulturelle Merkmale berücksichtigen? *Jugendhilfe*, Bd. 52, 441-445.

Herzog, M. & Waldenmair, M. (2016). Begutachtung in Pflegschaftssachen durch den psychologischen Sachverständigen. Möglichkeiten und Grenzen. In W. Hommers (Hrsg.), *Neuere Verfahren für die familienrechtspsychologische Diagnostik. Familie, Partnerschaft, Recht*, Bd. 10, 550-555. Ebenfalls erschienen in: Völkl-Kernstock S. & Kienberger C. (Hrsg), *Forensische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Praxishandbuch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit: Psychologie-Medizin-Recht-Sozialarbeit* (S. 229-236). Heidelberg: Springer.

Hommers, W. (2003). Neuere Verfahren für die familienrechtspsychologische Diagnostik. *ZS Familie, Partnerschaft, Recht*, 10:550-555.

Hommers, W. (2014). Anmerkungen zu dem „Untersuchungsbericht I“ über „Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung“. *ZS Praxis der Rechtspsychologie*, Bd. 24, 477-490.

Höflinger, A. (2009). Elterlicher Umgang durch moderne Kommunikationsmittel. Praxis der Rechtspsychologie, Bd. 19, 79-92.

Hörmann, H. (1982). Theoretische Grundlagen der projektiven Verfahren. In: Goffmann, K., Michel, L. (Hrsg.). Grundlagen psychologischer Diagnostik, Enzyklopädie der Psychologie, Psychologische Diagnostik, Band 1 (S. 173-247). Göttingen: Hogrefe.

Ihli, D. (2000). Die Bedeutung von Kinderzeichnungen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Eine kritische Analyse aus grundlagenpsychologischer und empirischer Sicht. Regensburg: Roderer.

Kalteis, K. (2014). Ethische Aspekte der Sachverständigentätigkeit. In: S. Giacomuzzi (Hrsg.). Forensisch-psychologische Begutachtung in der Praxis (S. 375-385). Wien: Verlag Krammer.

Kannegießer, A., & Rotax, H. (2015). Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015. Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag GmbH.

Kindler, H. Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (Hrsg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München: Deutsches Jugendinstitut.

Korn-Bergmann, M., & Purschke, A. (2013). Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren? FamRB Familienrechtsberater, Bd. 10, 338-343.

Lamb, M. (Ed.). (2010). The role of the father in child development (Fifth edition). Hoboken NJ: John Wiley&Sons.

Lamb, M., Hershkowitz, Y. & Esplin, P. (2008). Tell me what happened. Structured investigative interviews of child victims and witnesses. West Sussex: John Wiley&Sons.

Löwer, M. (2017). Familienpsychologische Sachverständigengutachten in Sorge-, Umgangs- und Kindeswohlgefährdungsverfahren. Frankfurt a. Main: Peter Lang.

Pongratz, L. (1984). Problemgeschichte der Psychologie (Kap. IV, 175-242). München: Franke.

Proyer, R.T. & Ortner, T. M. (2017). Praxis der psychologischen Gutachtenerstellung. Schritte vom Deckblatt bis zum Anhang. (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

Rohmann, J. (2009). Interaktionsbeobachtung bei Umgangskontakten. Praxis der Rechtspsychologie, Bd. 19, 42-53.

Salzgeber, J. (2015). Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. (6. Aufl.). München: Beck.

Salzgeber, J. (2018). Arbeitsbuch familienpsychologische Gutachten. Arbeitshilfen für ein sachverständiges Vorgehen bei der familienrechtspsychologischen Begutachtung. München: Beck.

Silovsky, J. & Niec, L. (2002). Characteristics of young children with sexual behavior problems: A pilot study. Child Maltreatment, Vol. 7, 187-197.

Spindler, M. (2009). Hochstrittige Trennung und Persönlichkeitsstörung. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Bd. 58, 733-750.

Steller, M. (2013). Vier Jahrzehnte forensischer Aussagenpsychologie: Eine nicht nur persönliche Geschichte. Praxis der Rechtspsychologie, Bd. 23, 11-33.

Steller, M. & Volbert, R. (Hrsg.). (1997). Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch. Bern: Hans Huber.

Steller, M. & Volbert, R. (Hrsg.). (2008). Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen: Hogrefe.

Sünderhaut, H. in: FamRB 10/2013. Aktuelle Praxisfragen. 1 Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil II).

Völkl-Kernstock, S. & Kienbacher, C. (Hrsg.). (2016). Forensisches Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen. Wien: Springer.

Votruba, M., Braver, L., Ellman, M., & Fabricius V. (2014). Moral intuitions about fault, parenting, and child custody after divorce. Psychology, Public Policy and Law, Vol. 20, 251-262.

Walter, E. (2009). Umgangspflicht aus psychologischer Sicht. *Praxis der Rechtspsychologie*, 19 (1), 17-33.

Westhoff, K., & Kluck, M. (2013). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen* (6. Aufl.). Heidelberg: Springer.

Ziegenhain, U., & Fegert, J. (2007). *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*. München: Ernst Reinhardt

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at